

Händlerinformation - REACH

1. Was ist REACH?
2. Habe ich irgendetwas zu tun, wenn keiner fragt?
3. Wie antworte ich, wenn mich ein Verbraucher nach REACH fragt? Was muss ich tun?
4. Welche Informationen erhalte ich von LogServe?

Soennecken eG
Soennecken Platz
51491 Overath

Silke Sawitzki
Geschäftsfeld Streckenhandel
Tel. 02206 607 324
Fax 02206 607 247

Email: silke.sawitzki@soennecken.de

1. Was ist REACH?

REACH ist eine Chemikalienverordnung der EU, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Der Begriff REACH steht für die Registrierung (**R**egistration), Bewertung (**E**valuation), Zulassung (**A**uthorisation) und Beschränkung von Chemikalien (of **C**hemicals) und ermöglicht erstmals eine Übersicht über alle auf dem Markt verwendeten Chemikalien. REACH bezieht sich dabei ausschließlich auf Nonfood-Artikel (z.B. Kugelschreiber, Elektrogeräte, Möbel, Tinte, Toner und Reiniger).

Die REACH-Verordnung wurde von der EU verabschiedet, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen.

Unter REACH sind Hersteller verpflichtet, Stoffe zu registrieren. Zudem sind Importeure von nicht europäischen Produkten für die Registrierung der eingeführten Produkte verantwortlich. Berücksichtigung finden jedoch nur Chemikalien, die von einem Lieferanten/Importeur in einer Größenordnung von mehr als einer Tonne pro Jahr hergestellt bzw. importiert werden. Die ECHA (European Chemicals Agency, die Agentur von REACH mit Sitz in Helsinki) setzt Stoffe, welche als „besonders besorgniserregend“ für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen eingestuft werden, auf eine sogenannte Zulassungskandidatenliste. Diese Liste wurde erstmals Anfang November 2008 veröffentlicht und wird laufend aktualisiert und erweitert. Seit der Veröffentlichung der Kandidatenliste hat der Verbraucher offiziell das Recht, sich nach „besonders besorgniserregenden“ Stoffen in Nonfood-Artikeln bei Ihnen als Händler zu erkundigen. Diesem Informationsrecht müssen Sie als Händler mit einer Informationspflicht nachkommen.

2. Habe ich irgendetwas zu tun, wenn keiner fragt?

Sollten Sie als Händler Artikel ausschließlich lagern und verkaufen, müssen Sie auf **eigene Initiative keine weiteren Maßnahmen** hinsichtlich REACH ergreifen. (Ein Händler ist im Rahmen der REACH-Verordnung als „natürliche oder juristische Person, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt“ definiert. (Artikel 3.14))

Jedoch haben Sie als Händler eine Informationspflicht gegenüber Ihren Lieferanten. Erlangen Sie als Händler neue Informationen über gefährliche Eigenschaften eines Stoffes oder einer Zubereitung sind Sie verpflichtet, diese Informationen an Ihren Lieferanten zu übermitteln. (Artikel 34)

3. Wie antworte ich, wenn mich ein Verbraucher nach REACH fragt? Was muss ich tun?

Jeder Einzelhändler ist durch die REACH-Verordnung verpflichtet, dem Verbraucher auf Wunsch Informationen über ein Erzeugnis zukommen zu lassen (siehe zur detaillierten Information zusätzlich Anhang I „Welche Informationspflichten habe ich?“).

Im Detail hat der Verbraucher das Recht zu erfahren, welche besonders besorgniserregenden Stoffe z.B. in einem Locher oder Radiergummi enthalten sind. Hierbei sind dem Verbraucher mindestens die Namen der enthaltenen „besonders besorgniserregenden“ Stoffe zu nennen (REACH-Verordnung, Artikel 33). Zusätzlich können dem Verbraucher Informationen zum sicheren Umgang mit dem Erzeugnis durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden (optionale Leistung).

Sie als Händler müssen dem Verbraucher jedoch nur Auskunft erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Artikel ist von der REACH-Verordnung betroffen. Es muss sich um einen **Nonfood-Artikel** handeln. Lebensmittel und kosmetische Artikel sind z.B. nicht betroffen.
- Bei dem Artikel handelt es sich um ein **Erzeugnis**, das einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mindestens 0,1% enthält.

Fällt das von Ihrem Kunden ausgewählte Erzeugnis in die REACH-Verordnung, sind die entsprechenden Informationen dem Kunden innerhalb von 45 Tagen mitzuteilen.

Fallbeispiel – Wie agieren Sie als Händler?

1. Ein Kunde spricht Sie auf die REACH-Verordnung an. Er möchte wissen, ob in dem Muster-Radiergummi besonders besorgniserregende Stoffe enthalten sind.
2. Nehmen Sie die Anfrage im Formular „*REACH-Kundenanfrage*“ auf, um alle notwendigen Produktinformationen, aber auch die Kontaktdaten des Kunden zu vermerken. Möglicherweise macht es in Ihrem Unternehmen Sinn, einen REACH-Beauftragten zu benennen, der zentraler Ansprechpartner für alle REACH-Kundenanfragen ist.
3. Überreichen Sie Ihrem Kunden das Übersichtsblatt „*Checkliste für die Industrie*“. Hier sind alle wichtigen Informationen zur REACH-Verordnung für Ihren Endkunden enthalten (Was ist REACH? Auf welche Artikel bezieht sich REACH? Welche Rechte hat der Kunde? Mit welchen Informationen kann er wann rechnen?).
4. Sie leiten die Anfrage Ihres Kunden in Form des „*Musterschreibens an Lieferanten*“ zeitnah an Ihren Lieferanten des Muster-Radiergummis weiter und setzen ihm eine entsprechende Antwortfrist. Bitte bedenken Sie, dass Sie Ihrem Kunden innerhalb von 45 Tagen eine Antwort zukommen lassen müssen.
5. **Fall A:** Ihr Lieferant des Muster-Radiergummis antwortet Ihnen im vorgegebenen Zeitfenster. Sie senden das Lieferantenschreiben (Information, ob und welche besonders besorgniserregenden Stoffe im Produkt enthalten sind) mit dem „*Musterschreiben an Verbraucher A oder B*“ innerhalb der 45-Tage-Frist an Ihren Kunden.

Fall B: Ihr angeschriebener Lieferant antwortet Ihnen nicht (zeitnah), oder kann Ihnen keine Auskunft geben. Senden Sie in diesem Fall das „*Musterschreiben an Verbraucher C*“ innerhalb der 45-Tage-Frist an Ihren

Kunden. Ein Recht auf Umtausch/Reklamation hat Ihr Kunde aus diesem Grund nicht.

Fall C: Die von Ihrem Kunden gewünschten Informationen beziehen sich auf ein Produkt (als Ausnahme nun nicht auf den Radiergummi, sondern jetzt auf Wasserfarbe, also eine Zubereitung), für die die REACH-Verordnung seitens des Händlers keine Informationspflicht vorsieht. Sie haben zwei Handlungsalternativen:

1. Sie können trotzdem den Lieferanten anschreiben, ihn um Details zu den Inhaltsstoffen bitten und entsprechend Ihren Kunden informieren. Sie sollten jedoch als Händler zusätzlich darauf achten, dass Ihrem Kunde genügend Informationen zur sicheren Verwendung vorliegen (Kennzeichnung auf dem Produkt prüfen).
2. Sie können Ihrem Kunden direkt das „*Musterschreiben an Verbraucher D*“ zukommen lassen, welches erklärt, dass für das ausgewählte Produkt die REACH-Verordnung keine Informationspflicht durch den Handel vorsieht.

4. Welche Informationen erhalte ich von LogServe?

→ Plattform mit Bestätigungen der REACH-Konformität der Lieferanten

Die Soennecken LogServe GmbH hat für alle am Lager geführten Produkte das REACH-konforme Arbeiten der entsprechenden Hersteller/Importeure abgefragt. Einige der befragten Lieferanten konnten der LogServe GmbH jedoch noch keine endgültige Bestätigung über deren REACH-konforme Arbeitsweise bereit stellen, da diese sich bis dato noch mit der Thematik beschäftigen. Die LogServe GmbH wird jedoch den Bestätigungseingang nachhalten und wo nötig entsprechend nachfassen. Ziel ist es, Ihnen Folgendes zeitnah zu gewährleisten: Wenn Sie Artikel des LogServe-Lagers beziehen, können Sie sich in Kürze sicher sein, dass die einzelnen Stoffe und Zubereitungen in diesen Produkten gemäß der REACH-Verordnung registriert sind.

Sollten Sie als reiner LS3-Bezieher keinen direkten Kontakt mehr zur Industrie haben, stellt Ihnen die Soennecken LogServe GmbH bei Bedarf die von Ihnen benötigten Informationen zu den Artikeln zur Verfügung. Dies wäre im Einzelnen die Aufführung möglicher besonders besorgniserregender Stoffe in einem Erzeugnis bzw. die Information, dass keine solchen Stoffe enthalten sind.

→ Übersicht mit Daten, die direkt bei der Industrie anzufordern sind

Wenn Sie weitere (nicht durch die Soennecken LogServe GmbH geführte) Artikel an Ihre Kunden verkaufen, müssen Sie bei Bedarf (Kundenanfrage) die relevanten Informationen direkt über Ihren Lieferanten/Importeur generieren. Hierzu können Sie die entsprechenden Musterschreiben nutzen (siehe Anhang III).

Anhang I

Welche Informationspflichten habe ich?

Bei Ihrer Informationspflicht als Händler im Rahmen von REACH wird zwischen **Zubereitungen** und **Erzeugnissen** sowie zwischen **gewerblichen Kunden** und **Verbrauchern** unterschieden. Hier entstehen Ihnen unterschiedliche Informationspflichten.

Begriffsklärungen (Artikel 3)

Was sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse?

Stoff = Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren (...) (Art. 3.1)

Zubereitung = Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (Art. 3.2) (In der PBS-Branche existieren in erster Linie Zubereitungen in einem Container. Dies wären z.B. Klebestifte, Textmarker, Stempelkissen oder Kugelschreiberminen. Unter einem Container versteht man hier z.B. beim Textmarker die Hülle. Der Container ist jedoch wiederum ein Erzeugnis, so dass es sich final um eine Zubereitung in einem Erzeugnis handelt.)

Erzeugnis = Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form erhält, die in größerem Maße als seine chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (Art. 3.3) (z.B. Locher, Schere, Briefhülle)

Wie unterscheiden wir zwischen gewerblichen Kunden und Verbrauchern?

Gewerblicher Kunde als nachgeschalteter Anwender =

Gemäß der REACH-Verordnung wird ein nachgeschalteter Anwender als natürliche oder juristische Person definiert, die im

Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder eine Zubereitung verwendet.

(z.B. unterschiedliche Farben zu einer neuen Farbe vermischt oder Kleber zur Verklebung eines Bilderrahmens verwendet)

Verbraucher = Als Verbraucher definieren wir eine natürliche oder juristische Person, die Waren und Dienstleistungen zur eigenen Verwendung/Bedürfnisbefriedigung käuflich erwirbt.

Wenn Sie als Händler zwar einen „gewerblichen Kunden“ (z.B. die Deutsche Musterversicherung AG) beliefern, diese aber ausschließlich die bei Ihnen gekauften Briefhüllen, Textmarker und Kugelschreiber im eigentlichen Sinne verbraucht, gilt dieser Kunde als Verbraucher.

Sollte der Deutsche Künstlerverband als Ihr Kunde jedoch den bei Ihnen gekauften Klebstoff mit weiteren Stoffen vermengen und anderweitig nutzen, gilt dieser als ein gewerblicher Kunde und als nachgeschalteter Anwender.

Bitte entnehmen Sie Ihre individuelle Informationspflicht der Tabelle.

	Stoff als solcher und in Zubereitung, für die ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist (als gefährlich eingestufte Stoffe sind z.B. enthalten) Bsp.: Tonerkatusche	Stoff als solcher und in Zubereitung, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist Bsp.: Wasserfarbe	Erzeugnis Bsp.: Locher
Verbraucher	kein Recht auf Informationen	kein Recht auf Informationen	Information über enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe durch den Händler auf Wunsch des Verbrauchers
nachgeschalteter Anwender	automatische Weitergabe des Sicherheitsdatenblatts der Zubereitung durch den Händler an den Anwender	Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblattes oder von Informationen über den sicheren Umgang mit der Zubereitung auf Wunsch des Anwenders	automatische Information über enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe durch den Händler an den Anwender

Übersicht der Informationspflichten eines Händlers (Basis Artikel 31 – 33)

Handelt es sich um Stoffe als solche oder in Zubereitungen, für die ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, so sind Sie als Händler verpflichtet, dieses automatisch an nachgeschaltete Anwender weiterzuleiten. Der private Verbraucher hat kein Recht, das Sicherheitsdatenblatt zu erhalten.

Handelt es sich um Stoffe als solche oder in Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, so müssen dem nachgeschalteten Anwender auf Wunsch ein Sicherheitsdatenblatt oder Informationen über den sicheren Umgang des Stoffes/Zubereitung bereitgestellt werden. Der Verbraucher hat kein Recht, diese Informationen zu erhalten.

Sobald es sich um ein Erzeugnis handelt, müssen dem nachgeschalteten Anwender automatisch die besonders besorgniserregenden Stoffe durch Sie als Händler genannt werden. **Der Verbraucher hat bei Erzeugnissen das Recht, auf Wunsch Informationen zu den besonders besorgniserregenden Stoffen durch Sie zu erhalten.**

In der Praxis wird sich Ihre Informationspflicht in erster Linie (wenn nicht ausschließlich) auf die Informationspflicht von Verbrauchern beziehen. Wie Sie der Tabelle entnehmen können, müssen Sie einem Verbraucher nur auf Anfrage Informationen zu Erzeugnissen zur Verfügung stellen.

Anhang II

Wer kann Ihnen bei REACH im Hause Soennecken helfen?

→ Liste mit Kontaktdaten

Name	Position	Telefon	Email
Sawitzki, Silke	Projektmanagerin, Geschäftsfeld Streckenhandel	02206 607 324	silke.sawitzki@soennecken.de
Seidel, Jochen	Warengruppenmanager, LogServe	02206 607 284	jochen.seidel@logserve.de

Anhang III

Unterstützung der Händler – Bereitstellung von Unterlagen

Folgende Unterlagen* stellen wir Ihnen zu Ihrer Unterstützung zur Verfügung. Für Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen wie immer dankbar.

- **REACH-Kundenanfrage**
- **Checkliste für die Industrie**
- **Musterschreiben an Lieferanten / Kunden**
- **Handlungsleitfaden**

* Die Unterlagen haben wir z.T. der Quelle „HDE, BVT, Umgang mit REACH-Kundenanfragen“ mit freundlicher Genehmigung durch den HDE entnommen.

REACH-Kundenanfrage

(bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben)

Angaben zum Produkt:

Produktname: _____

Name des Herstellers/Markenname _____

Art des Produkts _____

bei mehreren gleichnamigen Artikeln: Beschreibung (Größe, Farbe, etc.)

EAN-Nummer _____

Angaben zum Kunden:

Vorname, Name _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort, ggf. Land _____

E-Mail-Adresse _____

Telefonnummer _____

Ort, Datum

Name Verkäufer

Unterschrift Verkäufer

Checkliste für die Industrie

Was ist REACH?

REACH ist eine Chemikalienverordnung der EU, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Der Begriff REACH steht für die Registrierung (Registration), Bewertung (Evaluation), Zulassung (Authorisation) und Beschränkung von Chemikalien (of Chemicals) und ermöglicht erstmals eine Übersicht über alle auf dem Markt verwendeten Chemikalien.

Unter REACH sind Hersteller und Importeure (von nicht europäischen Produkten) verpflichtet, Ihre einzelnen verwendeten Stoffe zu registrieren. Berücksichtigung finden jedoch nur Chemikalien, die von einem Lieferanten/Importeur in einer Größenordnung von mehr als einer Tonne pro Jahr hergestellt bzw. importiert werden. Die ECHA (European Chemicals Agency, die Agentur von REACH mit Sitz in Helsinki) setzt Stoffe, welche als „besonders besorgniserregend“ für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen eingestuft werden, auf eine sogenannte Zulassungskandidatenliste und veröffentlichte diese erstmals Anfang November 2008. Diese Liste wird laufend aktualisiert und erweitert.

Auf welche Artikel bezieht sich REACH?

REACH bezieht sich ausschließlich auf Nonfood-Artikel (z.B. Kugelschreiber, Elektrogeräte, Möbel, Tinte, Toner und Reiniger). Lebensmittel und kosmetische Mittel sind z.B. nicht betroffen.

Welche Rechte haben Sie als Verbraucher?

Seit der Veröffentlichung der Kandidatenliste durch die ECHA haben Sie als Verbraucher offiziell das Recht, sich nach „besonders besorgniserregenden“ Stoffen in **Erzeugnissen** bei Ihrem Händler zu erkundigen.

Enthält ein Erzeugnis einen „besonders besorgniserregenden“ Stoff in einer Konzentration von über 0,1%, haben Sie als Verbraucher das Recht zu erfahren, welche Stoffe dies im Detail sind. Hierbei müssen Ihnen mindestens die Namen der enthaltenen „besonders besorgniserregenden“ Stoffe genannt werden (REACH-Verordnung, Artikel 33).

Ihr Händler ist jedoch nur dann verpflichtet Ihnen Auskunft zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Artikel ist von der REACH-Verordnung betroffen. Es muss sich um einen Nonfood-Artikel handeln. Lebensmittel und kosmetische Mittel sind z.B. nicht betroffen.
2. Als Verbraucher haben Sie das Recht zu erfahren, ob sich besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen befinden. (Ein Erzeugnis wird als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form erhält, die in größerem Maße als seine chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“ definiert. (Art. 3.3) z.B. Locher, Schere, Briefhülle). Ihr Informationsrecht bezieht sich nicht auf Zubereitungen. (Zubereitungen sind „Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“. (Art. 3.2) z.B. die Inhaltsstoffe von Textmarkern, Klebestiften und Tonerpatronen)
3. Sie erhalten nur Auskunft über besonders besorgniserregende Stoffe in einem Erzeugnis, wenn die Konzentration eines solchen Stoffes in dem entsprechenden Erzeugnis mindestens 0,1% beträgt.

Wann können Sie mit den Informationen rechnen?

Fällt der von Ihnen ausgewählte Artikel in die REACH-Verordnung, sind die entsprechenden Informationen Ihnen innerhalb von 45 Tagen nach Ihrer Anfrage beim Händler mitzuteilen.

Musterschreiben an Lieferanten – bitte Feld vor Versand löschen

Lieferantenadresse

Ansprechpartner
Position
Telefon 1234 56789
Telefax 1234 56789
Vorname.Name@mitglied.de

Datum

REACH-Verbraucheranfrage

Sehr geehrte Frau Mustermann,

nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH, Artikel 33, ist der Lieferant verpflichtet, dem Einzelhandel automatisch und unverzüglich Informationen über besorgniserregende Stoffe in Nonfood-Artikeln zur Verfügung zu stellen. Bitte teilen Sie uns deshalb zum Artikel:

(Produktname)

(Name des Herstellers/Markenname)

(Art des Produkts)

(bei mehreren gleichartigen Artikel: Beschreibung von Größe, Farbe, etc.)

(EAN-Nummer)

mit, ob bzw. welche besonders besorgniserregenden Stoffe im Sinne von REACH in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind. Die Liste der betroffenen Stoffe finden Sie auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur.

Bitte stellen Sie uns gegebenenfalls die nötigen Informationen zum sicheren Gebrauch des Artikels zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns diese Informationen bis spätestens (Datum einfügen, z.B. 30 Tage nach Eingang der Kundenanfrage) zur Verfügung zu stellen, damit wir die erhaltene Kundenanfrage fristgerecht beantworten können.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Musterschreiben an Verbraucher A – bitte Feld vor Versand löschen

Kundenadresse

Ansprechpartner
Position
Telefon 1234 56789
Telefax 1234 56789
Vorname.Name@mitglied.de

Datum

Ihre REACH-Verbraucheranfrage vom Datum

Sehr geehrte Frau Mustermann,

nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH, Artikel 33, sind Handel und Hersteller verpflichtet, Ihnen innerhalb von 45 Tagen Informationen über möglicherweise enthaltene besorgniserregende Stoffe in „Erzeugnissen“ zur Verfügung zu stellen. Zum Artikel

(Produktname)

(Name des Herstellers/Markenname)

(Art des Produkts)

(bei mehreren gleichartigen Artikel: Beschreibung von Größe, Farbe, etc.)

(EAN-Nummer)

hat uns der Lieferant jetzt Informationen zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie hierzu folgende Anlage. (Kopie des Herstellerschreibens beilegen)

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Musterschreiben an Verbraucher B – bitte Feld vor Versand löschen

Kundenadresse

Ansprechpartner
Position
Telefon 1234 56789
Telefax 1234 56789
Vorname.Name@mitglied.de

Datum

Ihre REACH-Verbraucheranfrage vom Datum

Sehr geehrte Frau Mustermann,

nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH, Artikel 33, sind Handel und Hersteller verpflichtet, Ihnen innerhalb von 45 Tagen Informationen über möglicherweise enthaltene besorgniserregende Stoffe in „Erzeugnissen“ zur Verfügung zu stellen. Zum Artikel

(Produktname)

(Name des Herstellers/Markenname)

(Art des Produkts)

(bei mehreren gleichartigen Artikel: Beschreibung von Größe, Farbe, etc.)

(EAN-Nummer)

hat uns der Lieferant jetzt mitgeteilt, dass keine besorgniserregenden Stoffe enthalten sind. Bitte beachten Sie hierzu folgende Anlage. (Kopie des Herstellerschreibens beilegen)

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Musterschreiben an Verbraucher C – bitte Feld vor Versand löschen

Kundenadresse

Ansprechpartner
Position
Telefon 1234 56789
Telefax 1234 56789
Vorname.Name@mitglied.de

Datum

Ihre REACH-Verbraucheranfrage vom Datum

Sehr geehrte Frau Mustermann,

nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH, Artikel 33, sind Handel und Hersteller verpflichtet, Ihnen innerhalb von 45 Tagen Informationen über möglicherweise enthaltene besorgniserregende Stoffe in „Erzeugnissen“ zur Verfügung zu stellen. Zum Artikel

(Produktname)

(Name des Herstellers/Markenname)

(Art des Produkts)

(bei mehreren gleichartigen Artikel: Beschreibung von Größe, Farbe, etc.)

(EAN-Nummer)

hat uns der Lieferant trotz mehrfacher Nachfragen bis heute noch keine Antwort gegeben. Wir bedauern das außerordentlich und werden, sobald uns eine Information vorliegt, wieder unaufgefordert auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

Musterschreiben an Verbraucher D – bitte Feld vor Versand löschen

Kundenadresse

Ansprechpartner
Position
Telefon 1234 56789
Telefax 1234 56789
Vorname.Name@mitglied.de

Datum

Ihre REACH-Verbraucheranfrage vom Datum

Sehr geehrte Frau Mustermann,

nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH, Artikel 33, sind Handel und Hersteller verpflichtet, Ihnen innerhalb von 45 Tagen Informationen über möglicherweise enthaltene besorgniserregende Stoffe in „Erzeugnissen“ zur Verfügung zu stellen. Zum Artikel

(Produktname)

(Name des Herstellers/Markenname)

(Art des Produkts)

(bei mehreren gleichartigen Artikel: Beschreibung von Größe, Farbe, etc.)

(EAN-Nummer)

teilen wir Ihnen mit, dass es sich hierbei um (zutreffendes bitte auswählen)

- ein Lebensmittel handelt. Lebensmittel dürfen die Gesundheit selbstverständlich nicht gefährden und somit keine besorgniserregenden Stoffe enthalten. Sie unterliegen nicht der REACH-Verordnung, da sie von gleichwertigen EU-Rechtsvorschriften abgedeckt werden.
- eine Zubereitung handelt. Deshalb legen wir Ihnen gerne das Sicherheitsdatenblatt bei, dem Sie bitte Näheres über die chemische Zusammensetzung entnehmen.
- eine Zubereitung handelt, die aufgrund ihrer Ungefährlichkeit kein Sicherheitsdatenblatt erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name

**Handlungsleitfaden REACH:
Wie gehe ich bei einer REACH-Verbraucheranfrage vor?**

	Aufgabe	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	Aufnahme der Kundenanfrage im Formular „REACH-Kundenanfrage“	
2.	Übergabe der „Checkliste für die Industrie“ mit weiteren Informationen zum Thema REACH an Ihren Kunden	
3.	Weiterleitung der Kundenanfrage an Ihren Lieferanten ("Musterschreiben an Lieferanten") mit Beachtung Ihrer 45-Tage-Frist	
4.	<p>Fall A - zeitnahe Antwort durch den Lieferanten erhalten: Versand des "Musterschreibens an Verbraucher A oder B" innerhalb der 45-Tage-Frist an Kunden</p> <p>Fall B - Lieferant antwortet nicht (zeitnah): Versand des „Musterschreibens an Verbraucher C“ innerhalb der 45-Tage-Frist an Kunden</p> <p>Fall C - Artikel ist nicht durch REACH betroffen: 1. Lieferanten kontaktieren und um Details zu den Inhaltsstoffen bitten; entsprechende Information an den Kunden 2. Versand des „Musterschreiben an Verbraucher D“ ohne Kontaktierung des Lieferanten</p>	